

7.4.1 Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens

§ 249 FamFG (vgl. § 645 ZPO alt):

(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Berücksichtigung der Leistungen nach §§ 1612b oder 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs **das 1,2-fache des Mindestunterhalts** nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übersteigt.

(2) Das vereinfachte Verfahren ist nicht statthaft, wenn zum Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Mitteilung über seinen Inhalt dem Antragsgegner zugestellt wird, über den Unterhaltsanspruch des Kindes entweder ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.“

Das Vereinfachte Verfahren scheidet aus, wenn das Kind bei keinem Elternteil lebt²⁷⁹⁷. Ebenso dürfte das Vereinfachte Verfahren ausscheiden, wenn das Kind im Rahmen eines paritätischen Wechselmodells von beiden Eltern in gleichem Umfang betreut wird²⁷⁹⁸.

Ob im Vereinfachten Verfahren lediglich die Festsetzung rückständiger Beträge verlangen kann, war in der Praxis umstritten²⁷⁹⁹. Da das Vereinfachte Verfahren nach § 250 Abs. 1 Nr. 12 FamFG dem Rechtsnachfolger - sogar im Falle des § 1607 Abs. 2 BGB stets für Rückstände – zusteht, hätte es nahegelegen, eine entsprechende Intention im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen²⁸⁰⁰.

²⁷⁹⁷ OLG Stuttgart v. 26.3.2014 - 11 WF 50/14 / Bömelburg, Regina, Kindesunterhalt: Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, FamRB 2014, 303-304 = openJur 2014, 7542

Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist unzulässig, wenn das Kind bei keinem Elternteil lebt und daher beide Eltern barunterhaltspflichtig sind.

²⁷⁹⁸ OLG Frankfurt/M., 29.01.2020, 5 WF 199/19, §§ 249 I FamFG, 1606 III BGB: Unterhaltsfestsetzung bei nicht-paritätischem Wechselmodell im vereinfachten Verfahren, FamRZ 2020, 838 = NJW-RR 2020, 518: Eltern teilten sich die Betreuung des Kindes nicht hälftig. Das Vereinfachte Verfahren ist zulässig.; OLG Dresden, 30.08.2019, 20 WF 628/19, §§ 249 I, 250 I FamFG, FamRZ 2020, 112: Für die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger bei zwischen den Eltern geteilter Kinderbetreuung, die tatsächlich aber nicht im Wechselmodell 50:50 erfolgte, sondern nur im Verhältnis 5:9 (= erweiterter Umgang und kein paritätisches Wechselmodell)

²⁷⁹⁹ OLG Naumburg, 07.11.2018, 3 WF 170/18 (VU), (Vorinstanz AG Halle (Saale), 23 FH 204/18 VU): Der Beschluss des AG Halle, der rückständige Unterhalt könne im vereinfachten Verfahren nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit dem laufenden Unterhalt geltend gemacht werden, wurde dem Amtsgericht unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Dresden vom 16.03.2017, 20 WF 158/16, zur erneuten Behandlung und Entscheidung im Erinnerungsverfahren zurückgegeben.

ablehnend: Keidel, FamFG, 16. Auflage, § 250 Rn. 5; OLG Naumburg, 05.11.2001, 8 WF 233/01, FamRZ 2002, 1045 = OLG-Report Naumburg 2002, 340 = JurionRS 2001, 11879: Auszug: „Die alleinige Festsetzung von Unterhaltsrückständen, um eine solche handelte es sich, ließe man das vereinfachte Verfahren für den hier noch nicht beschiedenen Zeitraum zu, hat dagegen nicht im vereinfachten Verfahren zu erfolgen, sondern muss im Klagewege geltend gemacht werden.“

vgl. auch OLG Brandenburg FamRZ 2002, 1263 = JurionRS 2001, 21391, wonach - im Zweifel - bei unklarer Angabe im Vordruck nur der lfd. Unterhalt verlangt wird.

²⁸⁰⁰ so OLG Dresden, 16.03.2017, 20 WF 158/16, §§ 240 FamFG, 11 II RPfIG, FamRZ 2017, 1244 = JAmt 2017, 314-316 = NZFam 2017, 466 = MDR 2017, 770 = JurionRS 2017, 12521: 1. Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist jedenfalls dann, wenn es um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aus übergegangenem Recht durch Dritte geht, auch dann eröffnet, wenn aus dem übergegangenem Anspruch ausschließlich Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden soll.

Sobald ein für die Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt oder bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig²⁸⁰¹ ist, scheidet das Vereinfachte Verfahren aus.

7.4.2 Antragsverfahren

²⁸⁰¹ OLG Oldenburg, 11.02.2020, 11 WF 344/19

1. Ein Antrag der Unterhaltsvorschusskasse auf Festsetzung von Kindesunterhalt ist gemäß § 249 Abs. 2 FamFG im vereinfachten Unterhaltsverfahren unstatthaft, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Antrags bereits ein Stufenantrag des Kindes mit einem unbestimmten Zahlungsantrag anhängig war.

2. Dies gilt auch dann, wenn das Kind mit dem zunächst unbestimmten, später bezifferten Zahlungsantrag nur den die Unterhaltsvorschussleistungen übersteigenden Betrag verlangt;

AG Erfurt, 27.01.2020, 35 FH 117/19, § 249 I, II FamFG: Statthaftigkeit des vereinfachten Unterhaltsverfahrens bei bestehendem Titel (trotz Vollstreckungsbescheid), JAmt 2020, 221 [mit Anm. Knittel] = FamRZ 2020, 763; OLG Dresden, 28.11.2018, 18 WF 1120/18, §§ 249 II, 252 I FamFG, 33 SGB II, FamRZ 2019, 545: Unstatthaftigkeit des vereinfachten Unterhaltsverfahrens bei anhängigem Mahnverfahren
Jobcenter hatte Anspruch im Mahnverfahren verfolgt. Gegen den Mahnbescheid war Widerspruch eingelegt worden.